

# **Reglement**

## **für den Einsatz von Fair-Play-Beobachtern des Walliser Fussballverbandes (WFV)**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Ziel**

Mit dem Einsatz von Fair-Play-Beobachtern will der Walliser Fussballverband (nachfolgend WFV) im Regionalfussball auf allen Stufen das Fair-Play von Spielern, Trainern, Betreuern, Vereinsfunktionären und Zuschauern beobachten und dadurch der zunehmend feststellbaren Respektlosigkeit auf den Fussballplätzen wie Rassismus, Gewalt, Beleidigungen und Missachtung von Verbandsanordnungen, entgegenwirken.

#### **Art. 2 Geltungsbereich**

Das vorliegende Reglement regelt den Einsatz der Fair-Play-Beobachtern des WFV.

### **II. Organisation und Einsatz**

#### **Art. 3 Unterstellungsverhältnis**

Die Fair-Play-Beobachter sind der Wettspielkommission des WFV unterstellt.

#### **Art. 4 Einsatz**

Der Einsatz eines Fair-Play-Beobachters erfolgt ausschliesslich auf Anordnung der Wettspielkommission des WFV.

Die Wettspielkommission des WFV kann einen oder mehrere Fair-Play-Beobachter für dasselbe Spiel einsetzen und ihnen spezifische Beobachtungsvorgaben machen. Die Beobachtungsaufgaben können in Absprache mit der Schiedsrichterkommission des WFV auch einem Schiedsrichterinspektor übertragen werden.

Die Wettspielkommission des WFV entscheidet, ob der Einsatz bei den Vereinen und dem Schiedsrichter angemeldet wird oder nicht.

#### **Art. 5 Antrag der Vereine auf Einsatz eines Fair-Play-Beobachters**

Die Vereine können den Einsatz eines Fair-Play-Beobachters für ein bestimmtes Spiel bei der Wettspielkommission des WFV beantragen.

Der begründete und von den zeichnungsberechtigten Verantwortlichen des Vereins unterschriebene Antrag muss mindestens 10 Tage vor Spielbeginn beim Sekretariat des WFV eingehen. Er kann per E-Mail eingereicht werden.

#### **Art. 6 Ablauf eines Fair-Play-Besuchs**

Der Besuch eines Spiels durch einen Fair-Play-Beobachter des WFV muss vom WFV nicht angemeldet werden.

Falls der Fair-Play-Besuch bei den jeweiligen Vereinen und dem für das betreffende Spiel aufgegebenen Schiedsrichter angemeldet wird, hat dies spätestens 24 Stunden vor Anpfiff zu erfolgen.

Die Wettspielkommission des WFV bestimmt in jedem Fall, wann der Fair-Play-Beobachter spätestens vor Spielbeginn anwesend sein soll. Nach Spielende bleibt er so lange als die Vorkommnisse es erfordern. Der Fair-Play-Beobachter entscheidet dies im eigenen Ermessen.

Ist der Fair-Play-Besuch angemeldet, hat der Fair-Play-Beobachter in jedem Fall spätestens 30 Minuten vor Anpfiff anwesend zu sein.

#### **Art. 7 Bericht zum Fair-Play-Besuch**

Der Fair-Play-Beobachter erstellt einen Bericht zu den gemachten Feststellungen anhand einer von der Wettspielkommission des WFV erstellten Berichtsvorlage und sendet diesen per E-Mail innert 24 Stunden nach Spielschluss an die Mitglieder der Wettspielkommission des WFV.

Bei besonderen negativen Vorkommnissen oder wenn Sanktionen aufgrund des Berichts angeordnet werden müssen, wird der Inhalt des Berichts dem fehlbaren Verein zur Stellungnahme zugestellt.

### **III. Die Fair-Play-Beobachter**

#### **Art. 8 Anforderungsprofil**

Fair-Play-Beobachter sind Vertrauenspersonen, welche die regionale Fussballszene sehr gut kennen.

Sie dürfen keine offiziellen Funktionen im WFV oder in einem Verein innehaben.

#### **Art. 9 Aufgaben der Fair-Play-Beobachter**

Die Fair-Play-Beobachter haben insbesondere folgende Aufgaben:

- sie beobachten vor, während und nach dem Spiel das Verhalten von Spielern, Trainern, Betreuern, Vereinsfunktionären und Zuschauern aus Sicht von Fair-Play und Respekt;
- sie erstellen einen schriftlichen Bericht an die Wettspielkommission des WFV anhand einer von der Wettspielkommission des WFV vorgegebenen Berichtsvorlage;
- sie beurteilen nicht die Schiedsrichterleistung und diskutieren nicht über Schiedsrichterentscheide;
- falls der Fair-Play-Besuch bei den Vereinen und dem Schiedsrichter angemeldet wurde, stellen sich die Fair-Play-Beobachter vor Spielbeginn beim Vereinsverantwortlichen, dem Schiedsrichter und den beiden Trainern vor, und können ihnen am Ende des Spiels ein erstes Fazit zu den gemachten Beobachtungen geben (positive und negative Feststellungen); sie können in der Pause beim Schiedsrichter oder bei den Trainern präventiv intervenieren, nicht jedoch während des Spiels; gegebenenfalls ist die Intervention in der Pause im Bericht zum Fair-Play-Besuch zu erwähnen; falls der Fair-Play-Besuch nicht angemeldet wurde, interveniert der Fair-Play-Beobachter in der Pause nicht und gibt auch kein erstes Fazit am Ende des Spiels;
- sie können die Polizei aufbieten, wenn es die Situation erfordert.

### **IV Entschädigung**

#### **Art. 10 Entschädigung**

Die Fair-Play-Beobachter werden pro Spielbesuch mit einem einmaligen Pauschalbetrag inklusive Reiseentschädigung entschädigt.

Der Tarif wird vom Zentralvorstand des WFV festgelegt.

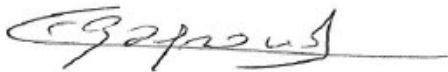
## V Schlussbestimmungen

Art. 11 Annahme und Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde dem Vorstand des WFV an seiner Sitzung vom 22 Juni 2021 angenommen und tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

## Der Zentralvorstand des WFV

**Der Präsident**



**Aristide Bagnoud**

**Der Vize-Präsident**



**Martin Zurwerra**